



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



16. Jahrgang

Freitag, den 14. Oktober 2011

Nr. 10

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

05. November 2011

08.00 bis 10.00 Uhr

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellingen

### Landkreis Hildburghausen Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Gemeinde Hellingen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	71.300		1.413.800	1.485.100
Ausgaben	71.300		1.413.800	1.485.100
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen		1.500	217.200	215.700
Ausgaben		1.500	217.200	215.700

#### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Hellingen, den 04.10.2011

gez. Beyer  
Bürgermeister

Siegel

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011

### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 22.09.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 04.10.2011, Az.: 15-GM/0540-11, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011 zugelassen.

gez. Beyer  
Bürgermeister

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 04.10.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 10/2011, Erscheinungsdatum 14.10.2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der 1. Nachtragshaushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 17.10.2011 bis 04.11.2011**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hellingen, den 04.10.2011

**gez. Beyer**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Hellingen**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westhausen

### Landkreis Hildburghausen Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Gemeinde Westhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	63.600		718.700	782.300
Ausgaben	63.600		718.700	782.300
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	124.700		140.200	264.900
Ausgaben	124.700		140.200	264.900

#### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Westhausen, den 27.09.2011

**gez. Riedel**  
**Bürgermeister**

Siegel

**Gemeinde Westhausen**

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011

### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 05.09.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 20.09.2011, Az.: 15-GM/0534-11, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011 zugelassen.

**gez. Riedel**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 27.09.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 10/2011, Erscheinungsdatum 14.10.2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der 1. Nachtragshaushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 17.10.2011 bis 04.11.2011**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Westhausen, den 29.09.2011

**gez. Riedel**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Westhausen**

**Stadt Ummerstadt**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 26.09.2011 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 03.10.2011, Az.: 15-GM/0539-11, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011 zugelassen.

gez. **Bardin** - Siegel -  
**Bürgermeisterin**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 04.10.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 10/2011, Erscheinungsdatum 14.10.2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der 1. Nachtragshaushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 17.10.2011 bis 04.11.2011**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ummerstadt, den 04.10.2011

gez. **Bardin**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Ummerstadt**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ummerstadt****Landkreis Hildburghausen  
Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Stadt Ummerstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	106.000		640.400	746.400
Ausgaben	106.000		640.400	746.400
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen		91.100	437.900	346.800
Ausgaben		91.100	437.900	346.800

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ummerstadt, den 04.10.2011

gez. **Bardin**  
**Bürgermeisterin**

Siegel

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schweickershausen****Landkreis Hildburghausen  
Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Gemeinde Schweickershausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	76.200		158.800	235.000
Ausgaben	76.200		158.800	235.000
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	32.800		19.600	52.400
Ausgaben	32.800		19.600	52.400

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schweickershausen, den 04.10.2011

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**

Siegel

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2011

### **Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 23.09.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 04.10.2011, Az.: 15-GM/0541-11, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2011 zugelassen.

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 04.10.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 10/2011, Erscheinungsdatum 14.10.2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der 1. Nachtragshaushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg  
**vom 17.10.2011 bis 04.11.2011**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schweickershausen, den 04.10.2011

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Schweickershausen**

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen hat in seiner Sitzung vom 12.08.2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schweickershausen erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schweickershausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schweickershausen waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4****Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der

Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in ei-

ner Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 8

#### Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

### § 9

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### § 10

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

Bei Urnen in einer Einzelgrabstätte verlängert sich die Ruhezeit in der Einzelreihengrabstätte um weitere 20 Jahre, wenn Ehepartner später in einer Urne ins Grab will. Somit beträgt die Ruhezeit dieser Einzelgrabstätte höchstens 50 Jahre.

### § 11

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese)
- d) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

### § 14

#### Wahlgrabstätten

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### § 15

#### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten/Kolumbarien
- d) Aschestreu-Wiesen
- e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird

eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Aschestreuweisen sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenasche unter eine Rasendecke erfolgt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 16

#### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 17

#### Abteilungen

##### mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde zugemutet werden kann.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit ...allgemeinen/zusätzlichen... Gestaltungsvorschriften.

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 19

#### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 20

#### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

**(2)** Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
  1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
  2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
  1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
  2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- c) Auf Wahlgrabstätten:
  1. stehende Grabmale:
    - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
    - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
  2. liegende Grabmale:
    - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
    - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
    - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

**(3)** Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
  1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
  2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
  1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
  2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

**(4)** Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### **§ 21 Zustimmung**

**(1)** Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

**(2)** Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und

Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

**(3)** Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

**(4)** Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

**(5)** Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 22 Anlieferung**

**(1)** Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

**(2)** Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Bediensteten der Verwaltung der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 23 Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 24 Fundamentierung und Befestigung**

**(1)** Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**(2)** Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

**(3)** Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

### **§ 25 Unterhaltung**

**(1)** Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

**(2)** Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

## **§ 26 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

## **§ 28**

### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

## **§ 29**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 27 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

## **§ 30**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**

## **§ 31**

### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.



(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 32 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## IX. Schlussvorschriften

### § 33 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von **unbegrenzter** oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 34 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
  4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
  8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19 und 20),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),

- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 26),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- j) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 27 und 28 bepflanzte,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
- l) die Leichenhalle entgegen § 31 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 37 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

### § 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.02.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt am 23.09.2011

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Schweickershausen**

-DS-

**Gemeinde Schweickershausen**

**Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen**

### **Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 12.08.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 13.09.2011, Az.: 1-15-L/557-11, die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schweickershausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schweickershausen, den 23.09.2011

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Schweickershausen**

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schweickershausen**

### **Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung in der Gemeinde Schweickershausen für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“ zur Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke Nr. 731 und 732 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Begründung zu billigen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen. Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschl. Plan und des Entwurfes der Begründung erfolgt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

**vom 24.10.2011 bis einschließlich 25.11.2011.**

**Hinweis**

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Beschluss vom:** 23.09.2011 **Beschluss-Nr.:** Ö 04/12/2011  
Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates: .....7 von 7

Beschlussfähigkeit: .....ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....7

Nein-Stimmen:.....0

Enthaltungen:.....0

**Bemerkung:**

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister  
gez. Michael Menzel**

- Siegel -

**Stadt Bad Colberg-Heldburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 14.09.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 20.09.2011, Az.: 15-GM/0533-11, die sofortige öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011 zugelassen.

**gez. Schwarz  
Bürgermeisterin**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 21.09.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 10/2011, Erscheinungsdatum 14.10.2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der 1. Nachtragshaushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 17.10.2011 bis 04.11.2011**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

gez. Bad Colberg-Heldburg, den 21.09.2011

**gez. Schwarz  
Bürgermeisterin  
Stadt Bad Colberg-Heldburg**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

**Landkreis Hildburghausen  
Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher	auf nunmehr
			€	€
				verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	77.500		2.670.200	2.747.700
Ausgaben	77.500		2.670.200	2.747.700
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	111.700		919.500	1.031.200
Ausgaben	111.700		919.500	1.031.200

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 21.09.2011

**gez. Anita Schwarz  
Bürgermeisterin**

Siegel

## Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### **Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken**

Ländliche Entwicklung  
Flurbereinigung Weisachgrund

Markt Maroldsweisach, Landkreis Haßberge

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG)**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Weisachgrund gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Dienstag, dem 08.11.2011, um 20:00 Uhr,**

**Ort: Gasthof zur Sonne, Pfaffendorf, Hauptstr. 20,  
96126 Maroldsweisach.**

#### **Tagesordnung**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 8 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 16 Personen in den Vorstand wählen.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Ortschaft Pfaffendorf
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Ortschaft Voccawind
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Ortschaft Todtenweisach
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Ortschaft Geroldswind

vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 07.09.2011

**gez. Sonja Röder**

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

## Andere Informationen und Mitteilungen

### **Stadt Ummerstadt informiert:**

#### **1. Hallo liebe Kinder**

*Es ist wieder soweit. Im Oktober beginnt wieder unser Kinder-Filmtreff.*

**Am Samstag, den 22. Oktober 2011 um 16.00 Uhr zeigen wir euch den Film:**

**Hanni & Nanni**

Sie sind unzertrennlich, haben reichlich Unfug im Sinn und gleichen sich bis in die Haarspitzen: die Zwillinge Hanni und Nanni. Ganz leicht haben es die Zwillinge ihren Eltern nie gemacht, aber diesmal haben sie es mit einer Verfolgungsjagd durch ein Luxuskaufhaus einfach zu weit getrieben.

**Am Samstag, den 19. November 2011 um 16.00 Uhr zeigen wir euch den Film:**

**Rango**

Cool, selbstbewusst und zwei heiße Chicas im Arm - genau so wäre Rango gern. Ist er aber nicht. Dennoch träumt er tagein tagaus davon, einmal ein Held zu sein. Das wirkliche Leben des Chamäleons dagegen sieht anders aus. Als Haustier fristet Rango ein langweiliges, trostloses Dasein in einem Glasterrarium. Eines Tages entkommt er mehr oder weniger zufällig seiner Behausung und macht sich auf die Suche nach seiner wahren Identität.

#### **2. Naturgeographische Wanderung**

Naturgeographische Exkursion durch die Kulturlandschaft der Gemarkung Ummerstadt Wanderung mit Erläuterungen zur Geologie, Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung und Vegetation von Wald & Flur mit

- Jens Freiberger (Revierförster Ummerstadt)
- Dr. Björn Machalett (Geowissenschaftler, Humboldt-Universität zu Berlin)

**Samstag, 22. Oktober, 14.00 Uhr,**

**Treffpunkt Marktplatz Ummerstadt vor dem Rathaus,  
ca. 3 - 4 Stunden**

Der Süden Thüringens ist nicht nur geologisch eine der interessantesten Regionen Deutschlands. Aufgrund der Vielfalt der natürlichen Gegebenheiten, hat sich auch eine reich strukturierte Kulturlandschaft entwickelt. Die im Keuperbergland des Heldburger Unterlandes gelegene Gemarkung von Ummerstadt bildet hierfür ein hervorragendes Beispiel. In einer ca. 3 - 4stündigen Rundwanderung werden wir einen Überblick über die verschiedenen Landschaftselemente in der Wald- und Feldflur von Ummerstadt geben. Dabei soll vor allem das Zusammenspiel der verschiedenen Ökofaktoren (wie Geologie, Böden, Klima, Vegetation), die zum Agrar- und Waldökosystem der Kulturlandschaft Ummerstadt's führen, im Vordergrund stehen. Die Exkursion beginnt und endet am Marktplatz Ummerstadt. Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und leichte Verpflegung sind empfehlenswert. Wir hoffen auf Ihr Interesse und eine rege

Teilnahme. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Stadtverwaltung Ummerstadt, Telefon: 036871/21806.

Nur bei sehr schlechtem Wetter wird die Exkursion auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

### 3. Treffen des Festkomitees

**Am Montag, den 24.10.2011**, 19.30 Uhr findet das nächste Treffen des Festkomitees der 1175-Jahrfeier in der Rathausgaststätte statt. Die Einladungen dazu werden an die Mitglieder des Festkomitees noch verschickt.

### 4. Kinderbäume

**Für unsere neuen Erdenbürger** werden auch in diesem Jahr wieder Kinderbäume gepflanzt. Alle Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Verwandten sind dazu herzlich eingeladen.

Termin: **Samstag, 19.11.2011, 14.00 Uhr**  
am ehemaligen Kompaniegelände.

i. A.  
gez. Schüller

## Deutsche Rentenversicherung

Arbeitsgemeinschaft Bayern

### Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft aus - Klärung der Versicherungszeiten notwendig

Versicherte, die in der ehemaligen DDR beschäftigt waren und bisher noch keine Klärung ihres Rentenversicherungskontos durchgeführt haben, sollten diese umgehend beantragen. Das ist notwendig, da die Aufbewahrungsfristen für Lohnunterlagen von ehemaligen DDR-Betrieben am 31. Dezember 2011 abläuft. Eine korrekte Rentenberechnung ist nur möglich, wenn die Versicherungszeiten vollständig im Versicherungskonto erfasst sind. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin.

Betroffen sind vor allem Versicherte, die bereits vor 1991 in der DDR berufstätig waren. Diese Zeiten werden nicht automatisch in das Rentenversicherungskonto übernommen, da es in der ehemaligen DDR keine maschinelle Erfassung der Beitragszeiten gab.

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

16.11. zum 72. Geburtstag Frau Böhme, Erika

#### Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

03.11. zum 70. Geburtstag Herrn Hoffmann, Helmut

05.11. zum 75. Geburtstag Herrn Fritz, Erich

13.11. zum 70. Geburtstag Frau Honner, Inge

14.11. zum 72. Geburtstag Herrn Herr, Dietrich

22.11. zum 80. Geburtstag Frau Stärker, Siegrid

23.11. zum 67. Geburtstag Herrn Krause, Wolfgang

25.11. zum 80. Geburtstag Herrn Oppel, Erich

#### Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

02.11. zum 72. Geburtstag Herrn Lyhs, Günter

04.11. zum 86. Geburtstag Herrn Bauer, Artur

05.11. zum 82. Geburtstag Frau Bauer, Gerda

06.11. zum 82. Geburtstag Frau Heybach, Ursula

07.11. zum 82. Geburtstag Frau Stoll, Marianne

12.11. zum 79. Geburtstag Herrn Bartsch, Siegbert

12.11. zum 70. Geburtstag Herrn Schmidt, Udo

14.11. zum 81. Geburtstag Herrn Veit, Bruno

16.11. zum 80. Geburtstag Frau Oppel, Christa

17.11. zum 89. Geburtstag Frau Boßbeckert, Olga

18.11. zum 73. Geburtstag Frau Stauch, Gusti

19.11. zum 67. Geburtstag Frau Beger, Karin

22.11. zum 87. Geburtstag Frau Hofmann, Ilse

22.11. zum 93. Geburtstag Herrn Nogaj, Andreas

23.11. zum 85. Geburtstag Herrn Eichhorn, Erich

27.11. zum 84. Geburtstag Frau Hepp, Anna

#### Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

03.11. zum 82. Geburtstag Frau Röser, Edel

#### Bad Colberg-Heldburg OT Lindenua

01.11. zum 78. Geburtstag Frau Eichhorn, Anni

07.11. zum 86. Geburtstag Frau Staffel, Sophia

12.11. zum 69. Geburtstag Herrn Lady, Oskar

15.11. zum 76. Geburtstag Frau Schmidt, Mechthilde

20.11. zum 74. Geburtstag Frau Thiel, Lissa

24.11. zum 73. Geburtstag Frau Wanke, Elfriede

#### Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser

13.11. zum 74. Geburtstag Herrn Zehner, Manfred

#### Gompertshausen

04.11. zum 72. Geburtstag Herrn Oestreicher, Manfred

06.11. zum 72. Geburtstag Herrn Lautensack, Wolfgang

10.11. zum 85. Geburtstag Frau Danz, Marianne

15.11. zum 77. Geburtstag Herrn Oehrl, Ewald

18.11. zum 82. Geburtstag Herrn Weber, Erich

25.11. zum 83. Geburtstag Frau Roth, Lisbeth

30.11. zum 84. Geburtstag Frau Roth, Gerda

#### Hellingen

07.11. zum 67. Geburtstag Frau Jeuthe, Elke

12.11. zum 80. Geburtstag Frau Löffert, Hannelore

17.11. zum 73. Geburtstag Frau Hartung, Margot

18.11. zum 74. Geburtstag Frau Grusdat, Ursula

#### Hellingen OT Albingshausen

08.11. zum 90. Geburtstag Frau Tittel, Meta

20.11. zum 72. Geburtstag Frau Schumann, Gerda

27.11. zum 71. Geburtstag Frau Erdenbrecher, Jenny

#### Hellingen OT Poppenhausen

21.11. zum 88. Geburtstag Frau Westhäuser, Hedwig

#### Hellingen OT Rieth

01.11. zum 93. Geburtstag Frau Diezel, Irma

10.11. zum 81. Geburtstag Herrn Hoch, Walter

14.11. zum 70. Geburtstag Frau Rottenbacher, Ilse

16.11. zum 91. Geburtstag Herrn Rottenbacher, Edgar

22.11. zum 73. Geburtstag Frau Mausolf, Sieglinde

#### Schweickershausen

05.11. zum 75. Geburtstag Frau Langbein, Erika

#### Ummerstadt

02.11. zum 81. Geburtstag Herrn Schleifenheimer, Edgar

10.11. zum 79. Geburtstag Frau Hörnlein, Eleonore

10.11. zum 82. Geburtstag Herrn Preßler, Herbert

12.11. zum 78. Geburtstag Herrn Weis, Gerhard

17.11. zum 72. Geburtstag Herrn Fischer, Siegfried

23.11. zum 75. Geburtstag Frau Paar, Christa

24.11. zum 86. Geburtstag Frau Schunk, Walli

28.11. zum 73. Geburtstag Herrn Krämer, Rudolf

#### Westhausen

18.11. zum 68. Geburtstag Frau Schlemmer, Inge

19.11. zum 85. Geburtstag Herrn Simon, Horst

21.11. zum 69. Geburtstag Herrn Klett, Gerhard

25.11. zum 70. Geburtstag Frau Hellmann, Roswitha



## ... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Hinz, Fynn	Gellershausen
Zinsky, Jessica	Hellingen
Lorz, Niclas	Ummerstadt
Kührlein, Finn	Gompertshausen



**Nächster Redaktionsschluss:****Freitag, den 04.11.2011****Nächster Erscheinungstermin:****Freitag, den 18.11.2011****Impressum:****Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“****Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de)**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.